

Geschäftsordnung für den Stadtrat

Beschlossen vom Gemeinderat am 10. Mai 1968

I. Sitzungen

Art. 1 Einladung

Der Stadtrat besammelt sich auf Einladung des Stadtpräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel wöchentlich einmal.

Art. 2 Sitzungstermin

Tag und Stunde der Verhandlungen werden jeweils vom Stadtpräsidenten im Einvernehmen mit den beiden übrigen Departementsvorstehern festgelegt.

Art. 3 Traktanden, Akten

¹ Die Traktandenliste wird vom Stadtpräsidenten bestimmt.

² Die Einladung mit der Traktandenliste ist drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen. Gleichzeitig sind die Akten aufzulegen.

Art. 4 Anträge

¹ Die Anträge der Departementsvorsteher für die Behandlung im Stadtrat sind sechs Tage vor der Sitzung beim Stadtpräsidenten einzureichen.

² Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Fristen gemäss Art. 3 und 6 sind zu beachten.

Art. 5 Dringende Beschlüsse

In dringenden Fällen kann ohne Einhaltung der Fristen eine Sitzung einberufen oder die Traktandenliste ergänzt werden. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationswege gefasst werden.

Art. 6 Stellvertretung

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert oder hat es bei einem Geschäft in Ausstand zu treten, so ist der Stadtpräsident unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Er sorgt für die Stellvertretung.

Art. 7 Beizug Dritter

Der Stadtrat kann zur Beratung einzelner Geschäfte städtische Beamte und nötigenfalls auch weitere Sachverständige beiziehen.

II. Verhandlungen

Art. 8 Leitung

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Stadtrates.

Art. 9 Ausstand

¹ Die Ausstandsgründe der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten sinngemäss.

² Über strittige Ausstandsfragen entscheidet der Stadtrat unter Beizug eines Stellvertreters in Ausstand des betreffenden Mitgliedes.

Art. 10 Abstimmungen

¹ Vor einer Abstimmung gibt der Präsident dem Rate die gestellten Anträge im Wortlaute bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll.

² Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben.

³ Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigen.

Art. 11 Wahlen

¹ Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht von einem Mitglied des Rates geheime Wahl verlangt wird.

² Bei allen Wahlen entscheidet das Mehr von 2 Stimmen, wobei bei geheimer Wahl leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht fallen.

Art. 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

Art. 13 Protokoll

¹ Der Stadtrat bestellt einen Protokollführer. Die Protokolle enthalten eine Zusammenfassung der Verhandlungen und die Beschlüsse. Die ausgefertigten Beschlüsse sind durch den Präsidenten und den Aktuar zu unterzeichnen.

² Die Stellvertreter haben Einsicht in die Ratsprotokolle. Die Geschäftsprüfungskommission kann in jene Protokolle Einsicht nehmen, die ein von ihr geprüftes Sachgeschäft betreffen.